

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Informationen für angehende Unternehmer im Güterkraftverkehrsgewerbe

Erlaubnispflicht

Wer als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen (insbes. Pkw und Lkw) mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t (einschließlich Anhänger) betreiben will, benötigt dazu eine Erlaubnis bzw. Lizenz der hierfür zuständigen Verkehrsbehörde.

Aufgrund der im Juli 2020 geänderten “Marktzugangs-Verordnung” (EU) Nr. 1072/2009 sowie der “Berufszugangs-Verordnung” (EG) Nr. 1071/2009 müssen Unternehmen ab dem 21. Mai 2022, die Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen im gewerblichen Güterkraftverkehr mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,5 Tonnen im grenzüberschreitenden Verkehr sowie in Kabotageverkehren einsetzen, eine Gemeinschaftslizenz hierfür besitzen.

Für den innerdeutschen Verkehr ist eine Güterkraftverkehrserlaubnis und für den grenzüberschreitenden Verkehr in der EU eine Gemeinschaftslizenz erforderlich. Die Erlaubnis und die Gemeinschaftslizenz werden dem Unternehmer für die Dauer von bis zu zehn Jahren erteilt, sofern der Unternehmer die Berufszugangsvoraussetzungen erfüllt.

Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben. Somit fallen auch Beförderungen mit Personenkraftwagen unter die Bestimmungen des GüKG, sofern die Gewichtsgrenze von 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht ggf. auch durch einen Anhänger überschritten wird.

Berufszugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung sind nach § 1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) in Verbindung mit der VO (EG) 1071/2009:

- die persönliche Zuverlässigkeit des Unternehmens und des Verkehrsleiters,
- die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens,
- die fachliche Eignung des Unternehmens in Person des Verkehrsleiters,
- das Vorhandensein einer Niederlassung mit Räumlichkeiten die über eine hinreichende Ausstattung zur tatsächlichen Ausübung des Gewerbes verfügen.

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Persönliche Zuverlässigkeit

Sowohl das Unternehmen als auch der Verkehrsleiter müssen nachweisen, dass sie zuverlässig sind. Die Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Führung des Unternehmens die geltenden Vorschriften missachtet, die Allgemeinheit beim Betrieb des Unternehmens geschädigt oder gefährdet werden.

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen:

- Auszug aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis)
- Auszug aus dem Fahreignungsregister (früher: Verkehrszentralregister),
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister.

Die Zuverlässigkeit des Verkehrsleiters oder des Verkehrsunternehmens darf „nicht zwingend in Frage gestellt sein“, etwa durch Verurteilungen oder Sanktionen aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes gegen einzelstaatliche Vorschriften in den Bereichen:

- Handelsrecht,
- Insolvenzrecht,
- Entgelt- und Arbeitsbedingungen der Branche,
- Straßenverkehr,
- Berufshaftpflicht,
- Menschen- oder Drogenhandel.

Es darf auch kein Urteil wegen einer schwerwiegenden Straftat oder eine Sanktion wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen EU-Gemeinschaftsvorschriften verhängt worden sein. Hierzu zählen insbesondere folgenden Bereiche:

- Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, Arbeitszeit sowie Einbau und Nutzung der Kontrollgeräte,
- höchstzulässiges Gewicht und Abmessungen der Nutzfahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr,
- Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer,
- Verkehrstüchtigkeit der Nutzfahrzeuge einschließlich der vorgeschriebenen technischen Überwachung der Kraftfahrzeuge,
- Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs oder gegebenenfalls Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrs,

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

- Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter auf der Straße,
- Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern in bestimmten Fahrzeugklassen,
- Führerscheine,
- Zugang zum Beruf,
- Tiertransporte.

Zudem sind Bescheinigungen (vormals Unbedenklichkeitsbescheinigungen) folgender Stellen beizubringen:

- Finanzamt
- Krankenkassen
- Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft, Post-Logistik, Telekommunikation (BG Verkehr)

Finanzielle Leistungsfähigkeit

Bei der finanziellen Leistungsfähigkeit gemäß Artikel 7 der Verordnung wird der Nachweis von Eigenkapital oder Reserven in Höhe von

- mindestens 9.000 Euro für nur ein genutztes Fahrzeug und
- 5.000 Euro für jedes weitere genutzte Fahrzeug gefordert.

Güterkraftverkehrsunternehmen, die sowohl Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen > 3,5 t zGM als auch Fahrzeuge > 2,5 t bis 3,5 t einsetzen:

Nachweis über Kapital oder Reserven in mindestens folgender Höhe:

- 9.000 EUR für das erste genutzte Kraftfahrzeug,
- 5.000 EUR für jedes weitere genutzte Kraftfahrzeug oder jede weitere genutzte Fahrzeugkombination, das/die eine zulässige Gesamtmasse von über 3,5 t hat, und
- 900 EUR für jedes weitere genutzte Kraftfahrzeug oder für jede weitere genutzte Fahrzeugkombination, dessen/ deren zulässige Gesamtmasse 2,5 t, jedoch nicht 3,5 t überschreitet.

Güterkraftverkehrsunternehmen, die den Beruf ausschließlich mit Kraftfahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen ausüben, deren zGM 2,5 t, jedoch nicht 3,5 t überschreitet, ausüben:

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

- 1.800 EUR für das erste genutzte Fahrzeug und
- 900 EUR für jedes weitere genutzte Fahrzeug.

Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 sind Fahrzeuge, die in einem Mitgliedstaat amtlich zugelassenes Kraftfahrzeug oder eine Fahrzeugkombination, bei der zumindest das Kraftfahrzeug in einem Mitgliedstaat amtlich zugelassen ist, sofern sie ausschließlich für die Güterbeförderung verwendet werden.

Das Unternehmen muss die finanzielle Leistungsfähigkeit mittels eines von einem Wirtschaftsprüfer oder einer ordnungsgemäß akkreditierten Person geprüften Jahresabschlusses nachweisen und dass es „jedes Jahr“ über Eigenkapital und Reserven in der geforderten Höhe verfügt.

Alternativ kann die zuständige Behörde als Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens eine Bescheinigung wie etwa

- eine Bankbürgschaft einer oder mehrerer Banken oder anderer Finanzinstitute einschließlich von Versicherungsunternehmen, die eine selbstschuldnerische Bürgschaft für das Unternehmen über die oben genannten Beträge darstellen, oder
- eine Versicherung einschließlich einer Berufshaftpflichtversicherung

gelten lassen oder verlangen.

Bei der Genehmigungsbehörde sind i. d. R. aber nicht die Jahresabschlüsse bzw. Bürgschaften vorzulegen, sondern weiterhin eine von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Kreditinstitut ausgestellte Eigenkapitalbescheinigung auf einem entsprechenden Vordruck.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit muss während der gesamten Zeit der Unternehmereigenschaft gegeben sein und nachgewiesen werden können. Das Unternehmen muss daher die einzelnen Jahresabschlüsse in der Niederlassung aufbewahren und auf Verlangen vorlegen. Sie müssen i. d. R. aber nicht jährlich der Genehmigungsbehörde übermittelt werden.

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Fachliche Eignung

Fachkundeprüfung

Zum Nachweis der fachlichen Eignung muss bei der Genehmigungsbehörde ein von der IHK ausgestellte Fachkundebescheinigung vorgelegt werden. Die fachliche Eignung ist grundsätzlich durch eine [Fachkundeprüfung](#) bei der für den [Wohnsitz zuständigen IHK](#) zu erwerben.

Beschränkte Fachkundebescheinigung

Bis zum 4. Dezember 2011 ausgestellte beschränkte Fachkundebescheinigungen für den innerstaatlichen- und grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr gelten auch weiter in der gesamten EU als uneingeschränkt gültige Fachkundenachweise und müssen können umgeschrieben werden. Die Gebühr beträgt 28 Euro.

Gleichwertige Abschlussprüfung

In Deutschland ist zukünftig keine Alternative zur Fachkundeprüfung etwa durch Hochschul-, Fachhochschul- oder auch Berufsabschluss mehr vorgesehen.

Alle bislang als gleichwertig anerkannten Abschlussprüfungen, die sich aus § 6 i. V. m. Anlage 4 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) vom 21. Juni 2000 ergeben, gelten auch weiterhin als gleichwertig, sofern Sie vor dem 4. Dezember 2011 begonnen wurden. Dies sind:

- Speditionskaufmann / Speditionskauffrau
- Kaufmann / Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Güterverkehr
- Verkehrsfachwirt / Verkehrsfachwirtin
- Diplom-Betriebswirt / Diplom-Betriebswirtin im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim
- Diplom-Betriebswirt / Diplom-Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn
- Bachelor of Arts, Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademien Lörrach und Mannheim
- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn

Es ist jedoch erforderlich, sich auf Grundlage der als gleichwertig anerkannten Abschlussprüfung eine Fachkundebescheinigung von der IHK ausstellen zu lassen. Die Gebühr beträgt 37 Euro.

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Übergangsregelung für die Anerkennung leitender Tätigkeit

Die fachliche Eignung kann auch durch eine mindestens zehnjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen das Güterkraftverkehr betreibt, nachgewiesen werden. Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Es wurde ein Güterkraftverkehrsunternehmen geleitet.
- Die Tätigkeit muss den Zeitraum vom 4. Dezember 1999 bis einschließlich 3. Dezember 2009 lückenlos umfassen.
- Die Tätigkeit muss in einem Güterkraftverkehrsunternehmen in einem oder mehreren EU-Mitgliedsstaat ausgeübt worden sein.
- Durch die Tätigkeit müssen die notwendigen Kenntnisse auf allen Sachgebieten der EU-Berufszugangsverordnung (Anhang 1 Teil 1 EG-VO 1071/2009) tatsächlich erlangt worden sein.

Die IHKs führen mit den einzelnen Antragstellern ggf. ein umfassendes Beurteilungsgespräch zur Prüfung, ob die erforderlichen Kenntnisse tatsächlich erworben wurden. Die Gebühr für die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung der Fachkunde aufgrund einer leitenden Tätigkeit beträgt 125 Euro.

Hinweis:

Personen, die ein Güterkraftverkehrsunternehmen leiten, das nur Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 3,5 t nutzt, können von der Prüfung auf Antrag befreit werden – sofern sie nachweisen können, dass sie in dem Zeitraum von 10 Jahren vor dem 20. August 2020 ohne Unterbrechung ein Unternehmen derselben Art geleitet haben. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist im Rahmen der Antragstellung vom Antragsteller durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Diesbezügliche Anträge auf Erteilung einer EU-Lizenz können ab dem 21. Februar 2022 bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden gestellt werden.

Niederlassung

Nunmehr wird an eine Niederlassung u. a. die Voraussetzung geknüpft, dass diese über Räumlichkeiten verfügt, in denen das Unternehmen die wichtigsten Unternehmensunterlagen aufbewahrt, insbesondere sind dies:

- Buchführungsunterlagen,
- Personalverwaltungsunterlagen,
- Dokumente mit den Daten über die Lenk- und Ruhezeiten sowie

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

- alle sonstigen Unterlagen, zu denen die zuständige Behörde Zugang haben muss, um die Erfüllung der in VO (EG) Nr. 1071/2009 festgelegten Voraussetzungen überprüfen zu können.

Verkehrsleiter

Nach den bislang geltenden Berufszugangsverordnungen muss die fachliche Eignung durch den Unternehmer oder „eine zur Führung der Geschäfte bestellte Person“ erbracht werden. Diese zur Führung der Geschäfte bestellte Person wird als Verkehrsleiter bezeichnet.

Die Funktion des Verkehrsleiters kann seit dem 4. Dezember 2011 auch durch eine externe Person ausgeübt werden.

Verkehrsleiter ist entweder der Unternehmer selbst oder eine natürliche Person, die maßgeblich arbeitsvertraglich oder gesellschaftsrechtlich an das Unternehmen gebunden ist.

Die tatsächliche und dauerhafte Leitung der Geschäfte muss bei dieser Person liegen.

Indizien für die Anforderungen an die tatsächliche und dauerhafte Leitung sind immer in Abhängigkeit von der konkreten Unternehmensstruktur zu prüfen. Anhaltspunkte können sein:

- Weisungsbefugnis (ggf. durch Nachweis von Vollmachten),
- Vergütung muss dem Grad der Verantwortung entsprechen,
- ausreichende Anwesenheit am Niederlassungsort während der Geschäftszeiten,
- Haftung.

Verstöße

Wurde gegen den Verkehrsleiter oder das Verkehrsunternehmen in einem oder mehreren EU-Mitgliedstaaten ein Urteil wegen einer schwerwiegenden Straftat oder eine Sanktion wegen schwerster Verstöße gegen Gemeinschaftsvorschriften verhängt, muss die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats die Zuverlässigkeit überprüfen, ggf. auch in den Räumlichkeiten des betreffenden Unternehmens.

Wird aufgrund von Verstößen dem Verkehrsleiter die Zuverlässigkeit aberkannt, so erklärt die zuständige Behörde diesen Verkehrsleiter für ungeeignet, die Verkehrstätigkeit eines Unternehmens zu leiten. Dem Unternehmen kann aber auch

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

insgesamt die Zuverlässigkeit aberkannt und als Folge die Lizenz oder Erlaubnis entzogen werden.

Verkehrs- unternehmerdatei

Seit Ende des Jahres 2012 führt das BAG ein elektronisches Zentralregister für Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmen: Die Verkehrsunternehmensdatei (VUDat). In der VUDat werden allgemeine Informationen zu den im Inland ansässigen Straßenverkehrsunternehmen gespeichert, wie etwa Name und Rechtsform des Unternehmens, Anschrift und Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge.

Den europarechtlichen Vorgaben entsprechend, sind gewisse Inhalte der Verkehrsunternehmensdatei über das Internet allgemein zugänglich. Der öffentliche Teil der Verkehrsunternehmensdatei ist seit dem 01.10.2013 über die [Internetseite des Bundesamtes für Güterkraftverkehr](#) erreichbar.

Die EU-Mitgliedsstaaten tauschen die Daten von Verstößen untereinander aus, sodass auch im Ausland begangene Verstöße zur Beurteilung der Zuverlässigkeit des Unternehmens bzw. des Verkehrsleiters herangezogen werden können. So soll die Wirksamkeit der Überwachung jener Unternehmen erhöht werden, die in mehreren EU-Mitgliedstaaten tätig sind.

Fachkundeprüfung

Die Fachkundeprüfung erfolgt bei der für den Wohnsitz zuständigen IHK. Die IHK Mittlerer Niederrhein ist zuständig für Antragsteller, die ihren Hauptwohnsitz in Krefeld, in Mönchengladbach sowie im Rhein-Kreis Neuss oder im Kreis Viersen haben.

Die Fachkundeprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss, bestehend aus einem Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer, abgelegt.

Zum Vorteil aller Verkehrsteilnehmer soll durch den Nachweis der fachlichen Eignung nicht nur die Leistungsfähigkeit dieses Gewerbes insgesamt gehoben, sondern insbesondere auch die Verkehrssicherheit erhöht werden. Eine subjektive Berufszugangsvoraussetzung wie der Fachkundenachweis ist dann zulässig, wenn sie zum Schutz eines wichtigen Gemeinschaftsgutes (BVerfGE 13, 97ff, 107) erforderlich ist.

Hier ist die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer das zu schützende Gemeinschaftsgut. Die Verkehrssicherheit ist nicht ausreichend gewährleistet, wenn die einzelnen Unternehmer nicht bestimmte Mindestkenntnisse auf den einschlägigen Fachgebieten mitbringen.

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Die Voraussetzung der fachlichen Eignung dient darüber hinaus nicht nur der Ordnung des Verkehrsmarktes und der Verbesserung der Verkehrssicherheit, sondern zugleich auch der Verbesserung des Vertrauensschutzes der Kunden.

Dauer und Ablauf

Die Prüfung besteht grundsätzlich aus drei Teilen:

1. Schriftlicher Fragenteil (120 Minuten)
2. Schriftliche Fallstudie (120 Minuten)
3. Mündlicher Teil (ca. 30 Minuten).

Die Prüfung beginnt mit den beiden schriftlichen Teilen. In jedem schriftlichen Teil müssen mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht werden, um zu der mündlichen Prüfung zugelassen zu werden.

Auch in der mündlichen Prüfung müssen mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht werden.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl (welche sich aus den Punktzahlen schriftliche Fragen + Fallstudie + mündliche Prüfung zusammensetzt) erreicht werden.

Sollten bereits in den beiden schriftlichen Teilen jeweils über 50 Prozent der möglichen Punkte und darüber hinaus bereits über 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht worden sein, wird auf die mündliche Prüfung verzichtet. Die Prüfung umfasst die in anliegender Liste (Orientierungsrahmenplan) genannten Sachgebiete.

Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind freigestellt.

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Literaturhinweise (kein Anspruch auf Vollständigkeit)

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen, die über den Buchhandel bzw. bei den jeweils aufgeführten Verlagen bezogen werden können, weisen wir hin:

<p>Ausbildungspaket Güterkraftverkehrsunternehmer (3 Bücher)</p>	<p>a) Fachkunde Güterkraftverkehr – Vorbereitung auf die IHK Prüfung, b) Prüfungstest, c) Betriebliches Rechnungswesen</p> <p>Verlag Heinrich Vogel, Springer Fachmedien München GmbH, Aschauer Straße 30, 81549 München, www.heinrich-vogel-shop.de</p>
<p>Sach- und Fachkunde, Fachrichtung Güterkraftverkehr, Vorbereitung zur Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer</p>	<p>Lehrbuch, Fragenkatalog, ein Lösungsbuch, Gesetzestexte sowie ein Buch zur Fahrzeugkostenrechnung, Lernkarteikarten</p> <p>ABSV-HEMA GmbH Gahlenerstr. 250, 46282 Dorsten, www.verkehrsverlag-hema.de/queterkraftverkehr</p>
<p>Wie werde ich Güterkraftverkehrsunternehmer?</p>	<p>Christiane Helf-Marx, Verkehrsverlag J. Fischer, Corneliusstr. 49, 40215 Düsseldorf; www.verkehrsverlag-fischer.de</p>
<p>IHK-Prüfung Güterkraftverkehr, Fragen und Antworten für die Vorbereitung auf die komplexe Prüfung</p>	<p>Christiane Helf-Marx, Verkehrsverlag J. Fischer, Corneliusstr. 49, 40215 Düsseldorf; www.verkehrsverlag-fischer.de</p>
<p>Vorbereitung auf die Sach-/Fachkundeprüfung</p>	<p>Fragenkatalog Güterkraftverkehr</p> <p>AVB MEDIENVERLAG GmbH & Co. KG, Bohlenstr. 64, 32312 Lübbecke www.avb-medienvorlag.de</p>
<p>Grundwissen Spedition und Logistik</p>	<p>Informations- und Nachschlagewerk für alle Auszubildenden und Seiteneinsteiger in den Bereich Spedition und Logistik. Aber auch Praktiker können auf das Grundwissen für Spediteure und Logistiker zurückgreifen. Autor: Thorsten Hölser, ISBN 978-3-96245-166-0</p>

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Betriebliches Rechnungswesen, Güter- und Personenbeförderung	Siegfried W. Kerler, Verlag Heinrich Vogel, Springer Fachmedien München GmbH, Aschauer Straße 30, 81549 München, www.heinrich-vogel-shop.de
ABC der Buchführung für Güterkraftverkehr und Spedition	Hartmut Mielentz Egon Trump (Autor) Mielentz, Ch (Verlag)

Schulungsveranstalter

Folgende uns bekannte Veranstalter bieten Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfung an:

<p><u>Verkehrsseminare Frank Bibow</u> (mit Schulungen in Neuss, Krefeld und Umgebung)</p> <p>Dorfstr. 27a, 26188 Edewecht, Tel. 04486 - 938844, Fax: 04486 – 938845, info@verkehrsseminare.de, www.verkehrsseminare.de</p>
<p><u>ABSV-HEMA GmbH</u></p> <p>Gahlenerstr. 250, 46282 Dorsten, 02362 - 9740960, info@absv-hema.de, www.verkehrsseminare-hema.de</p>
<p><u>Reinhold Karnowka Logistikseminare e. Kfm.</u></p> <p>TZU IV, Essener Str. 5, 46047 Oberhausen, Tel.: 0208 - 853103, Fax: 0208 - 6201823, r.karnowka@t-online.de, www.karnowka.de</p>
<p>Wolfgang Sommerbauer</p> <p>Passeier Steig 6, 75701 Herten, Tel.: 02366 - 6680, w.sommerbauer@gmx.de</p>
<p><u>Verband Verkehrswirtschaft und Logistik Nordrhein Westfalen e. V.</u></p> <p>Erkrather Str. 141, 40233 Düsseldorf, Tel.: 0211 - 734780, Fax: 0211 - 7347831, duesseldorf@vwwl.de, www.vwwl.spediteure.de</p>
<p><u>IGS-Institut für Verkehrswirtschaft GmbH</u></p> <p>Am Justizzentrum 5, 50939 Köln, Tel.: 0221 - 9415086, Fax: 0221 - 9415087, igs@igs-net.de, www.igs-net.de</p>

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

verkehrsseminare marbs e. K., Inh. Ellen Hummel (bundesweit Präsenz & Online)

Lange Str. 12, 74177 Bad Friedrichshall, 0800 - 0561 561,
info@verkehrsseminare.com, www.verkehrsseminare.com

AMS-Akademie Manfred Schlösser

Schulungsstätten: SVG-Autohof, Am Eifeltor 1, 50998 Köln und
Technologiezentrum AGIT Am Europaplatz, Dennewartstr. 25-27,
52068 Aachen, Tel.: 02408 - 5684, Mobil: 0179 – 5140540,
info@ams-akademie.de, www.ams-akademie.de

Verkehrsseminare Naumann

In der Stehle 36 b, 53547 Kasbach-Ohlenberg, Seminarort: Hotel Spickhofen, Dahlener Str. 88,
Mönchengladbach, Tel-Nr.: 02644 - 4063334, Fax: 02644 -4063216,
verkehrsseminare-naumann@mail.de, www.fachschule-naumann.de

Hans-O. Siemers (Schulungen im IHK Bezirk)

Drosselweg 6, 34260 Kaufungen, 05605 - 9289666, h.o.siemers@t-online.de

AVR-roennebeck, Akademie des Verkehrswesens

Dipl. Ing. S. Rönnebeck, Kaiserring 46, 73557 Mutlangen. 07171 - 999734,
info@avr-roennebeck.com, www.avr-roennebeck.com

AVB-Seminare GmbH & Co. KG (bundesweit Präsenz & Online)

Bohlenstr. 64, 32312 Lübbecke, 05741 – 90 99 250,
info@avb-seminare.de, www.avb-seminare.de

AZV bundesweite Intensivschulung, Inhouseschulung, Onlineschulung
für Güter- und Busunternehmerprüfung

Grüner Weg 8, 37639 Bevern, 05531-9989498 , info@azv-info.de, www.azv-info.de

VB-Verkehrsseminare, Alexander Brauer

Seminare in 41352 Korschenbroich und bundesweit, 05222 / 9446015,
www.verkehrsleiter-betriebsleiter.de, info@vb-verkehrsseminare.de Tel:

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.



Anmeldung zur Fachkundeprüfung

Die Prüfung erfolgt bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen IHK. Bitte nutzen Sie für die Prüfungsanmeldung das [Onlineportal](#). Die Prüfungsgebühr beträgt 169 Euro.

Prüfungstermine 2025

<u>schriftlich</u>	<u>mündlich</u>
6. Februar 2025	25. Februar 2025
6. März 2025	20. März 2025
5. Mai 2025	26. Mai 2025
2. Juni 2025	25. Juni 2025
12. August 2025	27. August 2025
8. September 2025	24. September 2025
10. November 2025	26. November 2025
1. Dezember 2025	16. Dezember 2025

Ansprechpartner

Prüfungsorganisation

Xiaoli Zheng
IHK Mittlerer Niederrhein
Friedrichstraße 40
41460 Neuss

Telefon: +49 2131 9268-551
E-Mail: Xiaoli.Zheng@mittlerer-niederrhein.ihk.de

Beratung

Michael Iwanowski
IHK Mittlerer Niederrhein
Nordwall 39
47798 Krefeld

Telefon: +49 2151 635-364
E-Mail: Michael.Iwanowski@mittlerer-niederrhein.ihk.de

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Zuständige Behörden im IHK-Bezirk Mittlerer Niederrhein für die Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr bzw. einer Gemeinschaftsli-
zenz

Verkehrsbehörde	Sachbearbeiter(in)	Telefon
Stadt Krefeld Straßenverkehrsamt Elbestr. 7 47800 Krefeld	Herr Pauels	02151 86-2158
Stadt Mönchengladbach Ordnungsamt Rheinstr. 70 41065 Mönchengladbach	Frau Petschelt	02161 256-190
Kreis Neuss Straßenverkehrsamt Oberstr. 91 41456 Neuss	Frau Matuszewski Herr Minnis	02131 928-3635 02131 928-3667
Kreis Viersen Straßenverkehrsamt Rathausmarkt 3 41747 Viersen	Frau Lienen Frau Zerres	02162 39-1552 02162 39-1370



Orientierungsrahmen der Industrie- und Handelskammern

**zur Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung
für den Güterkraftverkehr**

Vorbemerkungen

Die **VERORDNUNG (EG) Nr. 1071/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. EU 2009 L 300 S. 51), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU 2013 L 158 S. 1)**, gibt in ihrem Anhang I die Prüfungssachgebiete der Fachkundeprüfung nach der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) vor.

Der nachfolgende Orientierungsrahmen stellt eine Konkretisierung der in der EG-Berufszugangs-Verordnung vorgegebenen Prüfungsinhalte unter Beibehaltung der bewährten Sachgebietsgliederungsstruktur des IHK-Prüfungssystems dar. Die in der EG-Verordnung allgemein formulierten Prüfungsinhalte werden an die Begrifflichkeiten der deutschen Rechtssprache angepasst. Zur Orientierung sind die Gliederungsnummern des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in Klammern und in Kursivschrift angegeben.

© DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG
Industrie- und Handelskammern

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
1. Recht		
1.1 Güterkraftverkehrsrecht <i>(F.1, F.4)</i>	Der Bewerber muss insbesondere die Regelungen für <ul style="list-style-type: none"> - den gewerblichen Straßengüterverkehr (F.1), - den Einsatz von Mietfahrzeugen (F.1), - die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer (F.1), - die Vorschriften für die Ordnung des Gewerbes (F.1), - den Zugang zum Beruf (F.1), - Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen (F.1). - die Ordnung der Güterkraftverkehrsmärkte (F.4), kennen. 	Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) VO (EG) Nr. 1071/2009 (EU-Berufszugangsverordnung) VO (EG) Nr. 1072/2009 (EU-Marktzugangsverordnung Güterkraftverkehr) Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz (GüKVwV) Verordnung zur Durchführung der Verkehrsunternehmensdatei nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (VUDat-DV) Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr
1.2 Gewerberecht einschließlich Gefahrgut- und Abfalltransport <i>(F.2)</i> Recht der Beförderung lebender Tiere <i>(G.8, G.10)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Regelungen für die Gründung eines Kraftverkehrsunternehmens kennen (F.2), - Verfahren zur Einhaltung der Regeln für Gefahrgut- und Abfalltransporte durchführen können, die sich insbesondere aus der der Richtlinie 2008/68/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ergeben (G.8), - die Verfahren zur Einhaltung der Regelungen für die Beförderung lebender Tiere durchführen können (G.10). 	Vorschriften der Gewerbeordnung (GewO) GGBefG, GGVSEB, ADR, GbV, GGAV Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und das untergesetzliche Regelungswerk zum KrWG [z. B. Nachweisverordnung (NachwV), Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV), Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG)] Verordnung (EG) Nr. 1/2005, Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport, Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
<p>1.3 Straßenverkehrsrecht (H.1)</p>	<p>Der Bewerber muss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wissen, welche Qualifikationen für das des Fahrpersonal erforderlich sind (Führerscheine/Fahrerlaubnis/Lenkberechtigungen, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse usw.) (H.1). 	<p>Fahrerlaubnisse nach der FeV, ADR-Bescheinigung StVG, StVO, StVZO, Fahrverbote nach § 30 III StVO und Ferienreiseverordnung, Einzel- und Dauerausnahmegenehmigungen (Rn. 111 ff. der VwV zu § 46 I S. 1 Nr. 7 StVO)</p>
<p>1.4 Arbeitsrecht (C.1, C.3, C.4, C 5)</p>	<p>Der Bewerber muss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Aufgabe und Arbeitsweise der verschiedenen Stellen kennen, die im Kraftverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind (Gewerkschaften, Betriebsräte, Personalvertreter, Arbeitsinspektoren usw.) (C.1), - die Regeln für Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmergruppen von Kraftverkehrsunternehmen kennen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -dauer, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.) (C.3), - die Regeln für die Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten, insbesondere die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 („<i>Fahrtenschreiber</i>“), der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 („<i>Lenk- und Ruhezeiten</i>“), der Richtlinie 2002/15/EG („<i>Fahrer-Arbeitszeiten</i>“) des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/22/EG („<i>Kontrolle Einhaltung der Sozialvorschriften</i>“) sowie die Maßnahmen zur praktischen Durchführung dieser Verordnungen und Richtlinien kennen (C.4), 	<p>Individuelles Arbeitsvertragsrecht [u.a. BGB, Nachweisgesetz, Bundesurlaubsgesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), Kündigungsschutzgesetz, Mutterschutzgesetz, SGB IX, Arbeitsplatzschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz (u.a. § 21a ArbZG), Teilzeit- und Befristungsgesetz] Kollektives Arbeitsrecht (u.a. Tarifvertragsgesetz, Betriebsverfassungsgesetz) Mindestlohngesetz (MiLoG) und dazu erlassene Verordnungen Arbeitssicherheitsgesetz Sozialvorschriften im Straßenverkehr [Verordnung (EG) Nr. 561/2006, Verordnung (EU) Nr. 165/2014, Fahrpersonalgesetz (FPersG), Fahrpersonalverordnung (FPersV), AETR] Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG), Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV)</p>

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
	<ul style="list-style-type: none">- die Regeln für die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer kennen, insbesondere jene, die sich aus der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ergeben (C.5).	
1.5 Sozialversicherungsrecht (C.2)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none">- die Verpflichtungen der Arbeitgeber im Bereich der sozialen Sicherheit kennen (C.2).	Bücher des Sozialgesetzbuches (SGB) Beitragsverfahrensverordnung – BVV Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)
1.6 Bürgerliches Recht (A.1)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none">- die wichtigsten Verträge, die im Kraftverkehrsgewerbe üblich sind, sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen (A.1).	Vertragsarten nach dem BGB (insbes. Kauf-, Werk-, Miet-, Pacht- und Darlehensverträge)

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
<p>1.7 Handelsrecht einschließlich Beförderungsbedingungen und Beförderungsdokumente; Spedition (A.2, A.3, A.4, B.1, B.2, E.13, F.3)</p>	<p>Der Bewerber muss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bedingungen und Formalitäten für die Ausübung des Berufs kennen (B.1), - die allgemeinen Kaufmannspflichten (Eintragung, usw.) kennen (B.1), - die Insolvenzfolgen kennen, - ausreichende Kenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften sowie der Vorschriften für die Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen (B.2), - in der Lage sein, einen rechtsgültigen Beförderungsvertrag, insbesondere betreffend die Beförderungsbedingungen, auszuhandeln (A.2), - eine Reklamation des Auftraggebers über Schäden, die aus Verlusten oder Beschädigungen der Güter während der Beförderung oder durch verspätete Ablieferung entstehen, sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren können (A.3), - die Rolle, die Aufgaben und die rechtliche Stellung der Hilfsgewerbetreibenden des Verkehrs kennen (E.13), - die erforderlichen Schriftstücke („Begleitpapiere“) für die Erbringung von Kraftverkehrsleistungen kennen und Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung ordnungsmäßige Schriftstücke („Begleitpapiere“) insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer, das 	<p>Das Recht der Kaufleute nach dem HGB HGB, Grundzüge des GmbH-Gesetzes und des Aktiengesetzes Insolvenzordnung (InsO) Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung (EGInsO) Gesellschaftsrecht nach dem HGB und BGB Frachtgeschäft §§ 407 ff. HGB, Speditionsgeschäft §§ 453 ff HGB Vertragsarten nach dem HGB (Fracht-, Speditions- und Lagerverträge) Allgemeine Geschäftsbedingungen, (insbesondere ADSp, BSK-Bedingungen) Beförderungsdokumente (HGB-Frachtbrief), fahrerbezogene, fahrzeugbezogene, unternehmensbezogene, transportgutbezogene Begleitpapiere Mitführungspflichten</p>

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
	Beförderungsgut sowohl im Fahrzeug mitgeführt als auch im Unternehmen aufbewahrt werden (F.3).	
1.8 Steuerrecht <i>(D.2, D.3, D.4, D.1, E.12)</i>	Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften kennen für <ul style="list-style-type: none"> - die Kraftfahrzeugsteuern (D.2), - die Steuern auf bestimmte Fahrzeuge, die im Güterkraftverkehr verwendet werden, sowie die Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege (D.3), - die Einkommensteuer (D.4), - die Mehrwertsteuer auf Verkehrsleistungen (D.1). Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Regeln für die Ausstellung von Frachtrechnungen für Güterkraftverkehrsleistungen anwenden können (E.12). 	Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV) Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (sog. Wegekosten- oder Eurovignetten-Richtlinie) Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) LKW-Maut-Verordnung (LKW-MautV) Einkommensteuergesetz (EStG) Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) Umsatzsteuergesetz (UStG), u.a. § 14 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV), u.a. § 33 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE)
1.9	Nicht belegt	

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
2. Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens		
2.1 Zahlungsverkehr und Finanzierung <i>(E.1, E.2, E. 5, E.6)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen (E.1), - die verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, Miete, Factoring usw.) sowie die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen kennen (E.2), - die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens insbesondere aufgrund von Finanzkennziffern analysieren können (E.5), - ein Budget ausarbeiten können (E.6). 	Scheckkarten, Kreditkartensysteme, Wechselschuldner, Wechselgläubiger, Lastschriftverfahren, Überweisung, E-Payment verschiedene Finanzierungsarten (Eigen- und Fremdfinanzierung), Darlehensarten, Kreditsicherung Finanzplanung und –analyse Investitionsanalyse
2.2 Kostenrechnung <i>(E.7)</i>	Der Bewerber muss insbesondere die Kostenbestandteile seines Unternehmens (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen (E.7).	Kostenrechnungssysteme, Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträger-, Deckungsbeitragsrechnung

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
2.3 Kalkulation und Beförderungspreise (E.7)	Der Bewerber muss insbesondere die Kosten je Fahrzeug, Kilometer, Fahrt oder Tonne berechnen können (E.7).	Berechnung konkreter Kostenarten (bspw. betriebsnotwendiges Kapital, Personalkosten) Angebotskalkulation Nachkalkulation
2.4 Nicht besetzt (siehe 1.7)		
2.5 Buchführung (B.1, E.3, E.4)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die allgemeinen Verpflichtungen der Kaufleute (Geschäftsbücher) kennen (B.1), - wissen, was eine Bilanz ist und wie sie aussieht und sie verstehen können (E.3), - eine Gewinn- und Verlustrechnung lesen und verstehen können (E.4). 	§ 238 HGB, §§ 140 – 141 AO, § 22 UStG, § 4 III EStG u.a. Inventur, Inventar, Bilanzgliederung, Ansatz- und Bewertungsvorschriften, Abschreibung, Grundbuch, Hauptbuch, Kassenbuch, Kontenführung, Bilanzanalyse, Aufbewahrungspflichten, Einnahmenüberschussrechnung
2.6 Versicherungswesen (E.10)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die im Kraftverkehr üblichen Versicherungen (Haftpflichtversicherung für Personen und Sachen) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen (E.10). 	Pflichtversicherungen (Kfz-Haftpflicht, Haftpflichtversicherung nach § 7a GüKG, gesetzliche Unfallversicherung) Rechtsschutzversicherungen (Verkehrs-, Privatrechtsschutz) Sachversicherungen (Fahrzeug-, Gebäude-, Einrichtungsversicherungen, Betriebshaftpflicht) persönliche Versicherungen (u.a. Alter, Krankheit, Pflege)

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
2.7 Betriebsführung von Kraftverkehrsunternehmen <i>(E.8, F.4, G.7)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - einen Stellenplan für das gesamte Personal des Unternehmens und Arbeitspläne usw. aufstellen können (E.8), - Regeln für Frachtraumverteilungsstellen und die Logistik kennen (F.4), - die Verfahren des kombinierten Verkehrs Schiene/ Straße und des "Ro-Ro"-Verkehrs kennen (G.7). 	Grundsätze der Betriebsorganisation, Ablauf- und Aufbauorganisation Frachtenbörsen, Laderaumbörsen, Frachtagenturen Lager-, Umschlag-, Fördersysteme, Kombiniertes Verkehr Straße/Schiene/Rollende Landstraße, Containerverkehr
2.8 Marketing <i>(E.9)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Grundlagen des Marketings, der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich Verkaufsförderung für Verkehrsleistungen, der Erstellung von Kundenkarteien usw. kennen (E.9). 	Planungs-, Koordinations- und Kontrollinstrumente
2.9	Nicht belegt	
3. Technische Normen und technischer Betrieb		
3.1 Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge <i>(G.3, G.2)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Formalitäten für die Erteilung der Typp Genehmigung bzw. der Betriebserlaubnis, die Zulassung dieser Fahrzeuge kennen (G.3); - je nach dem Bedarf des Unternehmens die Fahrzeuge und ihre Bauteile (Fahrgestell, Motor, Getriebe, Bremsanlagen usw.) auswählen können (G.2). 	§§ 16, 19, 20, 21 StVZO, Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) Nach der StVZO vorgeschriebene Einrichtungen am Lkw [u.a. seitliche Schutzvorrichtungen, automatischer Blockierverhinderer, Anfahrspiegel rechts, großwinkliger Rückspiegel rechts, Frontspiegel, Fahrtenschreiber, Dauerbremse, Geschwindigkeitsbegrenzer, Stützeinrichtung,

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
		Umrissleuchte, Unterfahrschutz (Heck), Kennlichmachung]

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
3.2 Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge (G.3, G.5)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Formalitäten für die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen (G.3), - Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihrer Ausrüstung aufstellen können (G.5). 	§§ 29, 47 a StVZO Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung, Abgasuntersuchung, Untersuchungsfristen, Nachweisformen, Wartungspläne Fahrtenschreiber
3.3 Fahrzeuggewichte und Abmessungen (G.1)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Regeln für die Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge sowie die Verfahren für davon abweichenden Beförderungen im Schwer- und Großraumverkehr kennen (G.1). 	§ 34 StVZO (Achslast und Gesamtgewicht) § 32 StVZO (Abmessung von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen) § 29 III StVO; Rn. 79 ff. VwV-StVO zu § 29 StVO, RGST (Großraum- und Schwerverkehr)
3.4 Ladungssicherungsmittel (G.6)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die einzelnen Lademittel und –geräte (Ladebordwand, Container, Paletten usw.) kennen (G.6). 	§ 22 StVO, VwV zu § 22 StVO, § 23 StVO, § 31 II StVZO, § 9 I + II OWIG VDI-Richtlinien (insbes. VDI 2700 ff.) DIN-Normen (u.a. DIN 75410-1 bis –3, DIN EN 12195 Teil 1 bis 4) Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Empfehlungen [§ 37 DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“; DGUV Information 214-003 (bisher BGI 649)]
3.5 Beförderung von gefährlichen Gütern und Abfällen (G.8)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Verfahren zur Einhaltung der Regeln für Gefahrgut- und Abfalltransporte durchführen können, die sich insbesondere aufgrund der Richtlinie 2008/68/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ergeben (G.8). 	Technische Aspekte der Gefahrgut- bzw. Abfallbeförderung (u.a. Kennzeichnung der Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände) ADR, GGVSEB, GbV, GGAV

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
3.6 Beförderung von Nahrungsmitteln (G.9)	Der Bewerber muss insbesondere - Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel durchführen können, die sich insbesondere aus dem Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), ergeben (G.9).	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel (TLMV) Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene (insbes. Anhang II, Kapitel 4 „Beförderung“) ATP
3.7 Telematik (E.11)	Der Bewerber muss insbesondere die Telematikanwendungen im Straßenverkehr kennen (E.11).	Telefon, EDV-Anwendungen, Tourenplanung, Fahrzeugortung
3.8 Lärmbelastung und Luftverschmutzung durch Kraftfahrzeugabgase (G.4)	Der Bewerber muss insbesondere wissen, welche Maßnahmen gegen Lärmbelastung und gegen Luftverschmutzung durch Kraftfahrzeugabgase getroffen werden müssen (G.4);	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und hierzu erlassene, verkehrsrelevante Verordnungen, - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV)
3.9	Nicht belegt	

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
4. Straßenverkehrssicherheit		
<p>4.1 Unfallverhütung und Maßnahmen, die bei Unfällen zu ergreifen sind, und Arbeitsschutz (H.4)</p>	<p>Der Bewerber muss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der Lage sein, Anweisungen für das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um wiederholte Unfälle oder wiederholte schwerere Verkehrsverstöße zu vermeiden (H.4). 	<p>StVO, StVZO</p> <p>Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr), u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“ (bisher BGV D29), - „Hebebühnen“ [Kapitel 2.10 DGUV Regel 100-500 - „Betreiben von Arbeitsmitteln“ (BGR 500)], - DGUV Vorschrift 68 „Flurförderzeuge“ (bisher BGV D27), <p>DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“</p> <p>Weitere Grundsätze, Regeln und Informationen des Spitzenverbandes „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)“, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - DGUV Grundsatz 314-002 - Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal <p>Gesetzliche Unfallversicherung (BG Verkehr)</p>

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
<p>4.2 Verkehrssicherheit Regeln für die Ladungssicherung <i>(H.3, H.5, G.6)</i></p>	<p>Der Bewerber muss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anweisungen an die Fahrer zwecks Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge, der Ausrüstung und der Ladung sowie für sicherheitsbewusstes Fahren ausarbeiten können (H.3); - Verfahren für ordnungsgemäße Ladungssicherung durchführen können und die entsprechenden Techniken kennen (H.5), - Anweisungen für das Be- und Entladen (Lastverteilung, Stapelung, Verstauen, Ladungssicherung usw.) geben und entsprechende Verfahren einführen können (G.6). 	<p>StVO, StVZO DGUV Grundsatz 314-002 - Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal straßenverkehrsrechtliche Vorschriften zu besonderen Gefahren (Verkehrszeichen), Bremsen von Fahrzeugen „Fahrphysik“ Insbesondere VDI 2700 sowie VDI 2700 Blatt 1 ff. DIN EN 12195-1</p>
<p>4.3 – 4.9</p>	<p>Nicht belegt</p>	

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
5. Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr		
<p>5.1 Grundzüge der Bestimmungen, die für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie zwischen diesen und Drittländern gelten</p> <p>(F.1)</p>	<p>Der Bewerber muss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Genehmigungen zum inner- und außergemeinschaftlichen Straßenverkehr kennen (F.1). 	<p>Bilaterale Abkommen/Vereinbarungen</p> <p>CEMT-Resolutionen [u.a. Gesamtresolution zum Straßengüterverkehr vom 27. Mai 1994 und Leitfaden für Regierungsbeamte und Transportunternehmer für die Verwendung des Multilateralen Kontingents 19. Januar 2015)]</p> <p>Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr, § 5 GüKG, GüKVwV</p> <p>Gemeinschaftslizenz, Bilaterale Genehmigungen, CEMT-Genehmigung, CEMT-Umzugsgenehmigung</p>
<p>5.2 Grundzüge der Zollpraxis und -formalitäten, Arten, Bedeutung und Inhalte der Beförderungsdokumente Frachtabfertigung</p> <p>(F.5, A.4, E.12)</p>	<p>Der Bewerber muss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Formalitäten beim Grenzübergang, die Rolle und die Bedeutung der T-Papiere und der Carnets TIR sowie die sich aus ihrer Benutzung ergebenden Pflichten und Verantwortlichkeiten kennen (F.5), - die Regeln des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen kennen (A.4); - die Bedeutung und die Wirkungen der Incoterms kennen (E.12). 	<p>Verordnung (EU) Nr. 952/2013 [sog. Unions-Zollkodex (UZK)] und Durchführungsrecht [insbesondere Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 (sog. Unions-Zollkodex-Durchführungsverordnung (UZK-DVO)]</p> <p>TIR-Übereinkommen</p> <p>Unionsversandverfahren und Gemeinsames Versandverfahren</p> <p>TIR-Verfahren</p> <p>Inhalt, Bedeutung und Funktionen des CMR-Frachtbriefes (u.a. Beweisfunktion, Quittungsfunktion)</p> <p>Incoterms 2020</p>

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
5.3 Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, insbesondere in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union <i>(H.2)</i>	Der Bewerber muss insbesondere - durch Maßnahmen sicherstellen können, dass die Fahrer die Regeln, Verbote und Verkehrsbeschränkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Vorfahrtsrechte, Halte- und Parkverbote, Benutzung von Scheinwerfern und Leuchten, Straßenverkehrszeichen usw.) einhalten (H.2);	Regeln in den Mitgliedstaaten
5.4 – 5.9	Nicht belegt	